

# Zugangs-/Zulassungs- und Auswahlsetzung

Masterstudiengang  
Gebäudephysik

Stand: 02.07.2025

## **Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart zur Regelung des Zugang-, Zulassungs- und Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Gebäudephysik**

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juli 2024 (GBl. 2024 Nr. 52), hat der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart am 02.07.2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Zustimmung durch die Rektorin erfolgte am 02.07.2025.

### **§ 1 Zuständigkeit**

Zuständig für das Zulassungsverfahren ist die Auswahlkommission für den Masterstudiengang Gebäudephysik. Diese spricht die Empfehlung für die Zulassung aus.

Über die Zulassung entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule für Technik Stuttgart.

### **§ 2 Zulassungszahlen**

Die Zulassungszahlen werden in der Zulassungszahlenverordnung-HAW festgesetzt.

### **§ 3 Bewerbungsfristen**

Für einen Studienbeginn im Sommersemester muss der Zulassungsantrag bis 15. Januar des betreffenden Jahres bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für einen Studienbeginn im Wintersemester muss der Zulassungsantrag bis 15. Juli des betreffenden Jahres bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Eine Immatrikulation ist sowohl im Winter- wie auch im Sommersemester möglich, soweit Studienplätze vorhanden sind und für das vorangegangene Semester im Studienjahr kein Auswahlverfahren gemäß § 6 stattgefunden hat.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom oder Äquivalent) in den Studienrichtungen Bauphysik oder KlimaEngineering oder Energie- und Gebäudetechnologie oder Holzbau- und Ausbau oder Innenausbau oder einer Ingenieursdisziplin einer verwandten Fachrichtung nach einem mindestens dreieinhalbjährigen Vollzeit-Studienprogramm (210 Credit Points gemäß ECTS). Umfasst der erste Hochschulabschluss weniger als 210 Credit Points (mindestens jedoch 180 Credit Points), müssen die fehlenden Credit Points (CP) durch relevante Leistungen vor dem oder parallel zum Masterstudium (dann innerhalb eines Jahres) erworben werden. Dabei können auch gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, angerechnet werden. Die Auswahl geeigneter Zusatzleistungen erfolgt in Absprache mit den zuständigen Studiendekan:innen. Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen.
2. Fachkenntnisse, im Umfang von
  - a. Mathematik: 10 CP
  - b. Physikalische und bauphysikalische Grundlagen: 12 CP
3. Sprachliche Studierfähigkeit Deutsch

Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von den Zugang begründenden Abschlüssen und über die Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Auswahlkommission.

## § 5 Bewerbungsunterlagen/Zulassungsantrag

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt anhand des Zulassungsantrages für den Masterstudiengang Gebäudephysik. Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:

### (1) Allgemein

1. Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (bei Abschlüssen, die nicht in deutscher Sprache erworben wurden, zusätzlich eine beglaubigte deutsche Übersetzung),
2. tabellarischer Lebenslauf,
3. Nachweis erforderlicher Fachkenntnisse § 4 Abs. 2 und den zugehörigen Credit Points anhand der Vorlage zur Leistungsübersicht (bei abweichenden Modulbezeichnungen behält sich die Hochschule in etwaigen Fällen die Nachforderung von Modulbeschreibungen oder anderen geeigneten Nachweisen vor).

(2) Bei Studienbewerber:innen deren Hochschulzugangsberechtigung oder deren berufsqualifizierende Erstabschluss nicht in deutscher Sprache erworben wurde bzw. deren Muttersprache nicht Deutsch ist, muss zusätzlich der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit vorgelegt werden. In der Regel durch eines der folgenden Zertifikate:

- „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH.2 oder 3)“
- Test „Deutsch als Fremdsprache - «TestDaF» (im Durchschnitt 4,0)
- „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs
- das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II
- Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK und HRK getroffenen Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden
- Goethe-Zertifikat C2 (seit 01.01.2012)
- Großes und Kleines Deutsches Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts- (bis 31.12.2011)
- Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München
- Zeugnis über die bestandene Prüfung "telc Deutsch C1 Hochschule
- Nachweis über das an einer ausländischen Hochschule abgeschlossene Germanistik-Studium

(3) Bei einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aus dem Ausland:

Bescheinigung des Studienkollegs Konstanz über die Anerkennung der erworbenen Bildungsnachweise aus dem Herkunftsland. Diese ist zusammen mit dem Zeugnis aus dem Herkunftsland und einer Übersetzung in die deutsche Sprache sowie – sofern nach Abs. 2 erforderlich – dem Deutsch-Sprachnachweis einzureichen.

Bewerberinnen und Bewerber aus China, Vietnam und der Mongolei brauchen ein Zertifikat der Akademischen Prüfstelle (APS) der Deutschen Botschaft in Peking, Hanoi bzw. Ulan Bator im Original.

## § 6 Auswahlkriterien für die Zulassung

Übersteigt die Zahl der die Zugangsvoraussetzungen erfüllenden Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach Folgendem Verfahren:

1. Es wird eine Rangliste gebildet nach dem Durchschnitt des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und der Note der Abschlussarbeit dieses Studiums oder ggf. Mittel aus den bisher erfolgreich erbrachten Studienleistungen. Im Falle gleicher Durchschnittsnoten entscheidet die bessere Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.
2. Besteht dann noch Rangleichheit, entscheidet ein Los gemäß § 6 Abs. 4 HZG.

## § 7 Auswahlkommission/Auswahlentscheidung

Die Auswahlkommission besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Dieser besteht aus 4 bestellten Mitgliedern. Er ist mit jeweils zwei Mitgliedern der Technischen Hochschule Rosenheim und an der

Hochschule für Technik Stuttgart mit jeweils einem Mitglied aus Fakultät A und B besetzt. Stellvertreter sind ebenfalls zu benennen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

Die Kommission entscheidet über das Vorliegen der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie über die fachliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Sie erstellt eine Rangliste und spricht die Empfehlung für die Zulassung aus.

## § 8 Empfehlungen

Es wird empfohlen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über grundlegende bauphysikalische Grundkenntnisse verfügt. Diese sind den Modulbeschreibungen der einzelnen Lehrveranstaltungen zu entnehmen (siehe Modulhandbuch). Insbesondere sollten Kenntnisse in folgenden Bereichen vorliegen:

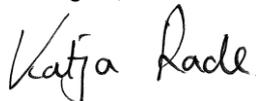
- Brandschutzkenntnisse
- mathematische Kenntnisse
  - komplexe Zahlen
  - gewöhnliche und partielle Differentialgleichungen
  - Vektoranalysis
- bauphysikalisch Kenntnisse
  - Grundlagen der Akustik (Pegelrechnen)
  - Schallschutznachweis nach DIN 4109 für Gebäude in Massivbauweise
  - Nachweis der Raumakustik nach DIN 18041
  - Grundlagen der Thermodynamik
  - Wärmeschutznachweis nach GEG für Wohngebäude
- Grundkenntnisse aus der Gebäudetechnologie
  - Wärme- und Kälteversorgung
  - Lüftungsanlagen
- Englischkenntnisse Sprachniveau B2

Sollten die o.g. Kenntnisse nicht vorliegen, wird dringend empfohlen, diese im Rahmen eines ersten vorbereitenden Semesters aus dem Angebot der Bachelor-Lehrveranstaltungen der Hochschulen Stuttgart oder Rosenheim zu erlangen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Sommersemester 2026. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung vom 20.07.2022 außer Kraft.

Stuttgart, den 02.07.2025



Prof. Dr. Katja Rade  
Rektorin

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am: 02.07.2025

Abgenommen am: 17.07.2025

In Kraft getreten am: 03.07.2025